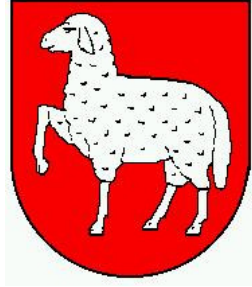


## Gemeinde Schafisheim



# Wasserreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2004 und in Rechtskraft erwachsen am 2. August 2004.

### **GEMEINDERAT SCHAFISHEIM**

Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

sig. Adolf Egli

sig. Bruno Lienhard

Das Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	§ 1 / Zweck	4
	§ 2 / Rechtsform, Aufsicht	4
	§ 3 / Übergeordnetes Recht	4
	§ 4 / Technische Vorschriften	4
	§ 5 / Verwaltung	4
	§ 6 / Brunnenmeister	4
	§ 7 / Aufgaben der WV	4
	§ 8 / Anlagen	4
	§ 9 / Wasserbeschaffung	5
	§ 10 / Schutzzonen	5
	§ 11 / Finanzierung	5
	§ 12 / Ausnahmen	5
	§ 13 / Rechtsschutz	5
II.	Leitungsnetz	6
	§ 14 / Erstellung	6
	§ 15 / Öffentlicher Grund	6
	§ 16 / Erweiterung	6
	§ 17 / Ausserhalb Bauzonen	6
	§ 18 / Finanzierung durch Private	6
	§ 19 / Löscheinrichtungen	6
III.	Hausanschluss	7
	§ 20 / Erstellung	7
	§ 21 / Kostentragung	7
	§ 22 / Unterhalt und Erneuerung	7
	§ 23 / Schieber	7
	§ 24 / Haftung	8
IV.	Hausinstallationen	8
	§ 25 / Begriff	8
	§ 26 / Kostentragung	8
	§ 27 / Installationsausführung	8
	§ 28 / Einrichtung	8
	§ 29 / Kontrolle	8
	§ 30 / Betrieb und Unterhalt	9
V.	Wasserzähler	9
	§ 31 / Einbau	9
	§ 32 / Wasserzähler für besondere Zwecke	9
	§ 33 / Ablesung	9
	§ 34 / Schäden, Behebung	9
	§ 35 / Revision	10
	§ 36 / Ermittlung Verbrauch bei defektem Wasserzähler	10
VI.	Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV	10
	§ 37 / Anschlusspflicht	10
	§ 38 / Bezug	10
	§ 39 / Haftung des Abonnenten	10
	§ 40 / Lieferungsverträge	10
	§ 41 / Bezug ohne Bewilligung	11

---

§ 42 / Besondere Bewilligung .....	11
§ 43 / Beschaffenheit .....	11
§ 44 / Verwendung .....	11
§ 45 / Betriebseinschränkungen .....	11
§ 46 / Verbot der Abgabe .....	11
VII. Abgaben .....	12
§ 47 / Arten .....	12
§ 48 / Mehrwertsteuer .....	12
§ 49 / Verjährung .....	12
§ 50 / Zahlungspflichtige .....	12
§ 51 / Verzug, Rückerstattung .....	12
§ 52 / Härtefälle .....	12
§ 53 / Erschliessungsbeiträge .....	12
§ 54 / Erschliessungskosten .....	13
§ 55 / Beitragsplan .....	13
§ 56 / Zahlungspflicht und Fälligkeit .....	13
§ 57 / Anschlussgebühr .....	14
§ 58 / Zahlungspflicht .....	14
§ 59 / Erhebung .....	14
§ 60 / Verbrauchsgebühr .....	15
§ 61 / Zahlungspflicht .....	15
VIII. Private Brunnen .....	15
§ 62 / Private Brunnen .....	15
IX. Bewilligungsverfahren .....	15
§ 63 / Umfang .....	15
X. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	16
Anhang Gebührenübersicht .....	18

Die Einwohnergemeinde Schafisheim erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994 das nachstehende Wasserreglement.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Zweck	<p>§ 1 / Zweck Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Schafisheim (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Schafisheim (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.</p>
Rechtsform, Aufsicht	<p>§ 2 / Rechtsform, Aufsicht Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.</p>
Übergeordnetes Recht	<p>§ 3 / Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.</p>
Technische Vorschriften	<p>§ 4 / Technische Vorschriften Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.</p>
Verwaltung	<p>§ 5 / Verwaltung Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.</p>
Brunnenmeister	<p>§ 6 / Brunnenmeister Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.</p>
Aufgaben der WV	<p>§ 7 / Aufgaben der WV Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.</p>
Anlagen	<p>§ 8 / Anlagen <sup>1</sup>Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.</p>

---

	<p><sup>2</sup>Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>
Wasser beschaffung	<p>§ 9 / Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.</p>
Schutzzonen	<p>§ 10 / Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>
Finanzierung	<p>§ 11 / Finanzierung <sup>1</sup>Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch: a) Abgaben der Abonnenten; b) Subventionen Dritter; c) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup>Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.</p> <p><sup>3</sup>Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.</p>
Ausnahmen	<p>§ 12 / Ausnahmen Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.</p>
Rechtsschutz	<p>§ 13 / Rechtsschutz <sup>1</sup>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).</p> <p><sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>3</sup>Gegen Anordnungen der Wasserversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.</p> <p><sup>4</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.</p>

## II. Leitungsnetz

Erstellung	<p>§ 14 / Erstellung</p> <p><sup>1</sup>Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten, bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).</p> <p><sup>3</sup>Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.</p>
Öffentlicher Grund	<p>§ 15 / Öffentlicher Grund</p> <p>Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954) und §§ 131 und 132 BauG.</p>
Erweiterung	<p>§ 16 / Erweiterung</p> <p>Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.</p>
Ausserhalb Bauzonen	<p>§ 17 / Ausserhalb Bauzonen</p> <p>Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.</p>
Finanzierung durch Private	<p>§ 18 / Finanzierung durch Private</p> <p>Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).</p>
Löscheinrichtungen	<p>§ 19 / Löscheinrichtungen</p> <p><sup>1</sup>Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.</p>

<sup>3</sup>Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV.

<sup>4</sup>Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

### III. Hausanschluss

#### § 20 / Erstellung

Erstellung

<sup>1</sup>Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zähler-schacht.

<sup>2</sup>Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung, kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen und erstellt einen Ausführungsplan gemäss den Richtlinien des SVGW bzw. des SIA.

<sup>3</sup>Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

#### § 21 / Kostentragung

Kostentragung

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt und eine allfällige Erneuerung hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

#### § 22 / Unterhalt und Erneuerung

Unterhalt und Erneuerung

Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil des im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlusses bzw. die Erneuerung übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

#### § 23 / Schieber

Schieber

<sup>1</sup>Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup>Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

Haftung	<p>§ 24 / Haftung</p> <p>Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.</p>
<p><b>IV. Hausinstallationen</b></p>	
Begriff	<p>§ 25 / Begriff</p> <p>Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.</p>
Kostentragung	<p>§ 26 / Kostentragung</p> <p>Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.</p>
Installationsausführung	<p>§ 27 / Installationsausführung</p> <p><sup>1</sup>Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p><sup>2</sup>Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.</p> <p><sup>3</sup>Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.</p>
Einrichtung	<p>§ 28 / Einrichtung</p> <p><sup>1</sup>Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.</p> <p><sup>3</sup>Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.</p>
Kontrolle	<p>§ 29 / Kontrolle</p> <p><sup>1</sup>Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.</p> <p><sup>2</sup>Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.</p>



Betrieb und Unterhalt	<p>§ 30 / Betrieb und Unterhalt</p> <p><sup>1</sup>Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder Instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.</p> <p><sup>2</sup>Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.</p> <p><sup>3</sup>Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.</p>
--------------------------	---

## V. Wasserzähler

Einbau	<p>§ 31 / Einbau</p> <p><sup>1</sup>Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.</p> <p><sup>2</sup>Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.</p> <p><sup>3</sup>Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.</p>
Wasserzähler für besondere Zwecke	<p>§ 32 / Wasserzähler für besondere Zwecke</p> <p>Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser<sup>1</sup>, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.</p>
Ablesung	<p>§ 33 / Ablesung</p> <p>Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.</p>
Schäden, Behebung	<p>§ 34 / Schäden, Behebung</p> <p>Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittper-</p>

<sup>1</sup> Anhang Gebühren

sonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Revision § 35 / Revision  
Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten, im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung liegt.

Ermittlung Verbrauch bei defektem Zähler § 36 / Ermittlung Verbrauch bei defektem Wasserzähler  
Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird die Verbrauchsgebühr aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

## VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

Anschlusspflicht § 37 / Anschlusspflicht  
Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

Bezug § 38 / Bezug  
<sup>1</sup>Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.  
<sup>2</sup>Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der Finanzverwaltung.  
<sup>3</sup>Der Bezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

Haftung des Abonnenten § 39 / Haftung des Abonnenten  
<sup>1</sup>Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

<sup>2</sup>Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

<sup>3</sup>Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 40 / Lieferungsverträge

Lieferungsverträge	Der Gemeinderat ist ermächtigt, Lieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Lieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen.
Bezug ohne Bewilligung	<p>§ 41 / Bezug ohne Bewilligung</p> <p>Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.</p>
Besondere Bewilligung	<p>§ 42 / Besondere Bewilligung</p> <p><sup>1</sup>Die Abgabe an Abonnenten mit besonders grossem Verbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup>Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.</p>
Beschaffenheit	<p>§ 43 / Beschaffenheit</p> <p><sup>1</sup>Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.</p> <p><sup>2</sup>Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.</p> <p><sup>3</sup>Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen der jährlichen Gebühr.</p>
Verwendung	<p>§ 44 / Verwendung</p> <p><sup>1</sup>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Verschwendung ist untersagt.</p> <p><sup>2</sup>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen usw. sowie das Waschen von Autos und das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.</p>
Betriebseinschränkungen	<p>§ 45 / Betriebseinschränkungen</p> <p>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Lieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Abgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der WV oder der Gemeinde besteht nicht.</p>
Verbot der Abgabe	<p>§ 46 / Verbot der Abgabe</p> <p>Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;</li> <li>- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler</li> </ul>

- und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern. Unerlaubter Bezug wird nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

## VII. Abgaben

Arten	<p>§ 47 / Arten</p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat erhebt folgende Abgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erschliessungsbeiträge</li> <li>b) Anschlussgebühren</li> <li>c) jährliche Gebühr bestehend aus Grund- und Verbrauchsgebühr</li> <li>d) Bauwasser</li> </ul>
Mehrwertsteuer	<p>§ 48 / Mehrwertsteuer</p> <p><sup>1</sup>Alle nachfolgend festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p>
Verjährung	<p>§ 49 / Verjährung</p> <p><sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt §78a VRPG.</p> <p><sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p> <p><sup>3</sup>Die Verjährungsfrist von zehn Jahren für einmalig zu erbringende Leistungen beginnt nach Eintritt der Fälligkeit.</p>
Zahlungspflichtige	<p>§ 50 / Zahlungspflichtige</p> <p>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p>
Verzug, Rückerstattung	<p>§ 51 / Verzug, Rückerstattung</p> <p><sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltagtag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).</p> <p><sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
Härtefälle	<p>§ 52 / Härtefälle</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>
Erschliessungsbeiträge	<p>§ 53 / Erschliessungsbeiträge</p> <p><sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden erhoben für den Bau von Leitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die Erschliessung von Bauzonen;</li> <li>b) die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzonen an das Versorgungsnetz anschliessen</li> </ul> <p><sup>2</sup>Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Wasserleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet,</p>

nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten. Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

<sup>3</sup> Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung Dritter.

#### § 54 / Erschliessungskosten

Erschliessungskosten

Als Kosten für die Erschliessung gelten namentlich:

- a) Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) Landerwerbskosten und Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) Bau- und Einrichtungskosten sowie Kosten für Anpassungsarbeiten
- d) Entschädigung von Ertragsausfällen
- e) Kosten der Vermessung und Vermarktung
- f) Finanzierungskosten
- g) Verwaltungskosten

#### § 55 / Beitragsplan

Beitragsplan

<sup>1</sup> Der Beitragsplan enthält:

- a) Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu entrichten sind (Perimeterplan)
- e) Grundsätze der Verlegung
- f) Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- g) Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- h) Rechtsmittelbelehrung

<sup>2</sup> Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige im amtlichen Publikationsorgan an die Pflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckten gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

<sup>3</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

<sup>4</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Innert der Auflagefrist kann die Abrechnung angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

#### § 56 / Zahlungspflicht und Fälligkeit

Zahlungspflicht und Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

<sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan geregelt. Der Beitragsplan kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzah-

lungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

Bemessung

§ 57 / Anschlussgebühr

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute.

<sup>2</sup>Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (§9, ABauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Bei Gewerbe- und Industriebauten ist dies die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

<sup>3</sup>Bei An-, Aus-, Um- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>4</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau (Ersatzbau) errichtet, so werden für die Mehrflächen Anschlussgebühren erhoben. Wird innerhalb von 3 Jahren seit dem Abbruch kein Neubau erstellt, ist die volle Anschlussgebühr aufgrund der neuen Bruttogeschossfläche zur Zahlung fällig.

<sup>5</sup>Für allfällige Minderflächen infolge An-, Aus-, Um-, Erweiterungs- oder Ersatzbauten werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>6</sup>In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt, kann der Gemeinderat Ausnahmen anordnen.

<sup>7</sup>Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben.

<sup>8</sup>Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr nach m<sup>3</sup>-Nettoinhalt erhoben.

Zahlungspflicht

§ 58 / Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Die Zahlungspflicht bei Neubauten entsteht mit Baubeginn. Bei An-, Aus-, Um- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

Erhebung

§ 59 / Erhebung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erhebt bei Eintritt der Zahlungspflicht die gesamte Anschlussgebühr.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird

nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins zum Ansatz der Kantonbank für neue Gemeindedarlehen erhoben.

<sup>3</sup>Die 10-jährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

Bemessung

§ 60 / Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup>Die Gebühr besteht aus Grund- und Verbrauchsgebühr. Der Tarif wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein.

<sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Bezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen und Teilzahlungen verlangen.

<sup>4</sup>Die Kosten für Bauwasser bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbe- und Industriebauten setzen sich zusammen aus der Verbrauchsgebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler. Für Ein- und Doppelseinfamilienhäuser wird eine Pauschale verrechnet.

<sup>5</sup>Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat die Gebühr nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

Zahlungspflicht

§ 61 / Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Die Zahlungen für die jährliche Gebühr haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Abonnent die Gebühr nicht fristgerecht, wird ein Verzugszins zum Ansatz der Kantonbank für neue Gemeindedarlehen erhoben.

<sup>2</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

## VIII. Private Brunnen

Private  
Brunnen

§ 62 / Private Brunnen

<sup>1</sup>Auf dem Gemeindegebiet von Schafisheim bestehen diverse private Brunnen mit eigener Quelle. Diese Brunnen sind von öffentlichem Interesse.

<sup>2</sup>Für die Erhaltung dieser Brunnen beteiligt sich die WV mit maximal 80 % an den Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten. Der Gemeinderat muss über die geplanten Massnahmen informiert werden. Ein Gesuch mit Kostenangabe ist vor Baubeginn an den Gemeinderat einzureichen.

## IX. Bewilligungsverfahren

Umfang

§ 63 / Umfang

Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) Änderung oder Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- c) jegliche Art von Regenwassernutzung im Haushalt
- d) vorübergehende Abgabe für zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen
- e) Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser

Planunterlagen	<p>§ 64 / Planunterlagen</p> <p><sup>1</sup>Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Auf den Plänen sind folgende Angaben anzugeben: Bauherr, Adresse, Datum, Nordrichtung und Massstab. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Nachbesserung zurückgewiesen.</p> <p><sup>3</sup>Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.</p> <p><sup>4</sup>Die Vorschriften von § 65 BauG betreffend Bewilligungsdauer finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.</p> <p><sup>5</sup>Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.</p> <p><sup>6</sup>Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.</p> <p><sup>7</sup>Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig gemäss § 32 ABauV.</p>
----------------	--

## **X. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Rechtsschutz, Vollstreckung	<p>§ 65 / Rechtsschutz, Vollstreckung</p> <p><sup>1</sup>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§35 Abs. 2 BauG).</p> <p><sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.</p> <p>§ 66 / Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 – 73 GSchG ist Sache der</p>
-----------------------------	--



ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup>Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

<sup>3</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

#### § 67 / Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

#### § 68 / Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften des bisherigen Reglements beurteilt.

#### § 69 / Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf 1 Januar 2005 in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 27.11.1992 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Juni 2004.

In Rechtskraft erwachsen am 2. August 2004.

Inkrafttreten am 1. Januar 2005.

#### **GEMEINDERAT SCHAFISHEIM**

Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

sig. Adolf Egli

sig. Bruno Lienhard

## Anhang Gebührenübersicht

(exkl. MwSt.)

1.	Grundgebühr <sup>2</sup>		
	je Messstelle	Fr.	25.00
	Zuschlag für jede weitere Hauhaltung	Fr.	25.00
	Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb	Fr.	35.00
	Industrie	Fr.	135.00
2.	Verbrauchsgebühr <sup>2</sup>		
	Der Preis je m <sup>3</sup> beträgt	Fr.	0.80
3.	Bauwassergebühr		
	Die zusätzlich zur Verbrauchsgebühr erhobene Wasserzählermiete für MFH, Gewerbe- und Industriebauten beträgt pro Monat	Fr.	10.00
	Grundgebühr pauschal für Neubauten Einfamilien- und Doppel Einfamilienhaus (keine Verrechnung Verbrauchsgebühr)	Fr.	250.00
4.	Anschlussgebühr		
	pro m <sup>2</sup> Bruttogeschossfläche bei		
	- Wohnbauten	Fr.	30.00
	- Industrie- und Gewerbebauten	Fr.	20.00
	- pro m <sup>3</sup> Netto-Inhalt des Schwimmbades	Fr.	20.00

Von der Gemeindeversammlung (Einführung Grundgebühr EFH) beschlossen am 22. November 2013.

In Rechtskraft erwachsen am 30. Dezember 2013.

Inkrafttreten am 1. Januar 2014.

<sup>2</sup> Grundgebühr und Verbrauchsgebühr werden halbjährlich in Rechnung gestellt.